OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153913/4/JS

Datum:
Linz, 25. August 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des M H, vertreten durch x, vom 5.6.2023 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 2.5.2023, Zeichen: 49/2023/MF, betreffend die Errichtung einer baulichen Anlage an einer öffentlichen Straße nach dem Oö. Straßengesetz 1991 den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Der Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Vorchdorf vom 2.5.2023, Zeichen: 49/2023/MF, wird aufgehoben und die Angelegenheit an den Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf zur Erlassung eines neuen Bescheides zurückverwiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Der Beschwerdeführer ist grundbücherlicher Hälfteeigentümer u. a. des Grundstückes Nr. x1, das an die öffentliche Gemeindestraße (L-straße; Grundstück Nr. x2, beide Grundbuch x M) unmittelbar angrenzt.

1.2. Mit Formularansuchen samt Schreiben vom 14.2.2023 beantragte u. a. der Beschwerdeführer eine „Ausnahmezustimmung“ gemäß § 18 Oö. Straßengesetz 1991 für das geplante Bauvorhaben „Errichtung einer Schutzmauer“. Der Beschwerdeführer begründete seinen Antrag auf Genehmigung der Errichtung dieser baulichen Anlage (direkt im Anschluss an das öffentliche Gut) im Wesentlichen damit, dass diese Gemeindestraße nur ein sehr geringes Verkehrsaufkommen aufweise. Die Grundstücke würden seit mehr als einem Jahrzehnt zumindest einmal im Jahr massiv überflutet werden. Zur Hintanhaltung von Schäden erscheine die Errichtung einer Schutzmauer (Höhe: 50 – 100 cm) im Bereich der gesamten Gebäudelänge (ca. 19 m) an der Grundstücksgrenze notwendig und geboten.

1.3. Nach Beischaffung von drei DORIS-Auszügen (Hangwasserkarte, Lagepläne) wies der Bürgermeister der Marktgemeinde Vorchdorf (im Folgenden: belangten Behörde) mit dem angefochtenen Bescheid vom 2.5.2023 den Antrag des Beschwerdeführers vom 14.2.2023 ab und erteilte keine Zustimmung für die Errichtung der geplanten Schutzmauer auf dem Grundstück Nr. 1595. In ihrer Bescheidbegründung verwies die belangte Behörde darauf, dass die „Forderung des Straßenerhalters mind. 60 cm Abstand (gemäß Beschluss des Bau- und Straßenausschusses der Marktgemeinde Vorchdorf vom 19.06.2017) zum öffentlichen Gut“ von der geplanten Schutzmauer nicht eingehalten werde.

1.4. Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde des Beschwerdeführers vom 5.6.2023.

1.5. Mit Beschluss vom 19.6.2017 empfahl der Bau- und Straßenausschusses der Marktgemeinde Vorchdorf „zur Gewährleistung der erforderlichen Sichten und des Ganzjahresbetriebes“ einen generellen Mindestabstand zu den Straßengrundgrenzen von 60 cm bei Einfriedungen und 100 cm bei Gebäuden.

1.6. Die Marktgemeinde Vorchdorf als zuständige Straßenverwaltung für die gegenständliche Gemeindestraße (§ 12 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991) äußerte sich zum geplanten Bauvorhaben des Beschwerdeführers nicht.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Der oben festgestellte Sachverhalt ergibt sich zwanglos aus dem vorgelegten Verfahrensakt und den - damit korrespondierenden - beigeschafften

Auszügen aus dem Grundbuch bzw. DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die beiden Grundstücke. Insbesondere ist aus dem Verfahrensakt kein Anhaltspunkt ersichtlich, dass sich die Straßenverwaltung zum geplanten Bauvorhaben vor Bescheiderlassung geäußert hätte.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der Bescheid mit Beschluss aufzuheben ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Gemäß § 28 Abs 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 25.4.2019, Ra 2019/22/0010) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

3.2. Die maßgebliche Bestimmung des § 18 Oö. Straßengesetz 1991 lautet auszugsweise wie folgt:

„4. HAUPTSTÜCK
Schutz der Straßen
§ 18
Bauten und Anlagen an öffentlichen Straßen

(1) Soweit der Bebauungsplan nichts anderes festlegt, dürfen Bauten und sonstige Anlagen, wie lebende Zäune, Hecken, Park- und Lagerplätze, Teiche, Sand- und Schottergruben, an öffentlichen Straßen, ausgenommen Verkehrsflächen gemäß § 8 Abs. 2 Z 3, innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nur mit Zustimmung der Straßenverwaltung errichtet werden. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird. Wird die Zustimmung nicht oder nicht binnen einer Frist von sechs Wochen ab schriftlicher Antragstellung erteilt, entscheidet über die Zulässigkeit die Behörde mit Bescheid, wobei in diesem Verfahren der Straßenverwaltung Parteistellung zukommt.

[...]“

3.3. Die Marktgemeinde Vorchdorf als zuständige Straßenverwaltung erteilte bis zur Bescheiderlassung keine Zustimmung zum geplanten Bauvorhaben des Beschwerdeführers, sodass die belangte Behörde gemäß § 18 Abs. 1 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 lit. a Oö. Straßengesetz 1991 zu Recht ihre Zuständigkeit zur Entscheidung über die Zulässigkeit der Errichtung des Bauvorhabens in Anspruch nahm.

3.4. Nach der Bestimmung des § 18 Abs. 1 zweiter Satz Oö. Straßengesetz 1991 hat die Straßenverwaltung (vorbehaltlich anderer Festlegungen in einem Bebauungsplan) die Zustimmung zu Bauten und sonstige Anlagen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand zu erteilen, wenn „dadurch die gefahrlose Benützbarkeit der Straße nicht beeinträchtigt wird“.

3.5. Nach dem übermittelten Verfahrensakt fehlt jegliche Ermittlungstätigkeit der belangten Behörde, etwa durch Beiziehung eines verkehrstechnischen Amtssachverständigen, zur Beurteilung der entscheidungswesentlichen Frage, ob im Falle der Errichtung des Bauvorhabens in der vom Beschwerdeführer vorgesehenen Ausführung (Form, Größe und Lage) eine Beeinträchtigung der gefahrlosen Benützbarkeit der L-straße tatsächlich eintreten wird. Mit anderen Worten, ob im Falle der Errichtung der geplanten Schutzmauer auf dem Grundstück des Beschwerdeführers die Leichtigkeit, Flüssigkeit und Sicherheit des Verkehrs derart beeinträchtigt werden würde, dass eine gefahrlose Benützbarkeit der Lindacherstraße nicht mehr gewährleistet ist (vgl. dazu etwa VwGH 16.4.1998, 97/05/0340).

3.6. Eine bloße allgemeine Empfehlung des Bau- und Straßenausschusses der Marktgemeinde Vorchdorf kann die aufgezeigte notwendige, auf fachlicher Grundlage basierende Ermittlungstätigkeit durch die belangte Behörde nicht ersetzen. Schon der Ausschussbericht zum kurzschriftlichen Bericht des Oö. Landtages zu § 18 Oö. Straßengesetz 1991, XXIII. GP, Blg. 453/1991, verweist darauf, dass die Straßenverwaltung im Einzelfall anhand der Kriterien für die Benützbarkeit einer Straße, die sich aus dem § 13 Oö. Straßengesetz 1991 ergeben, die Zustimmung zu erteilen hat. Erst dann, wenn die Zustimmung verweigert wird, soll die Straßenbehörde nach Durchführung eines Ermittlungsverfahrens über die Zulässigkeit der Bauten und Anlagen entscheiden. Nach der Bestimmung des § 13 Abs. 2 Oö. Straßengesetz 1991 ist dabei - im Hinblick auf die Sicherheit der öffentlichen Straßen - vorzusorgen, dass öffentliche Straßen nach Maßgabe und bei Beachtung der straßenpolizeilichen und kraftfahrrechtlichen Vorschriften von den Straßenbenützern unter Berücksichtigung der durch Witterungsverhältnisse oder Elementarereignisse bestimmten Umstände ohne Gefahr benützbar sind.

3.7. Ein Ermittlungsverfahren der belangten Behörde zur maßgeblichen Frage der Benützbarkeit der öffentlichen Straße, somit zur Frage der Gewährleistung des bestimmungsgemäßen Verkehrs unter dem Aspekt der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, fehlt – wie ausgeführt - jedoch. Der angefochtene Bescheid ist demnach mit Beschluss aufzuheben und an die belangte Behörde zur neuerlichen Bescheiderlassung zurückzuverweisen.

3.8. Der bloßen Vollständigkeit halber ist zu den ergänzenden Ausführungen der belangten Behörde im Vorlageschreiben vom 11.8.2023, die geplante Mauer würde Oberflächen- und Hangwasser auf Nachbargrundstücke ab- bzw. umleiten, darauf hinzuweisen, dass die Beschränkung der Errichtung von Bauten und sonstigen Anlagen innerhalb eines Bereichs von acht Metern neben dem Straßenrand nach § 18 Oö. Straßengesetz 1991 – wie ausgeführt - dem bestimmungsgemäßen Verkehr auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, hingegen keinem Nachbarinteresse dient (vgl. VwGH 28.10.2008, 2007/05/0132). Maßgeblicher Beurteilungsaspekt nach dem Oö. Straßengesetz 1991 ist also die Frage der Beeinträchtigung der gefahrlosen Benützbarkeit der Lindacherstraße (vgl. VwGH 23.6.2008, 2006/05/0060), was unabhängig von Aspekten des Wasserrechtsgesetzes 1959 zu beurteilen sein wird.
Im weiteren Verfahren wird von der belangten Behörde weiters zu berücksichtigen sein, dass nicht nur der Beschwerdeführer, sondern auch die weitere Hälfteeigentümerin den verfahrensgegenständlichen Antrag nach § 18 Oö. Straßengesetz 1991 stellte.

Zu Punkt II.:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen (siehe die zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack